99065023008000, 99065023008000

Berufsausbildung: Lehrzeitenbestätigung

Heruntergeladen am 20.05.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/9819837/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99065023008000, 99065023008000
Leistungsbezeichnung I	Berufsausbildung: Lehrzeitenbestätigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	
Teaser	
Volltext	Es gibt die Möglichkeit, bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Bestätigung der Lehrzeit/ Ausbildungszeit zu stellen.
Begriffe im Kontext	Ausbildungsplatz, Ausbildung
Bearbeitungsdauer	
Fristen	
Formulare + Objekt Formular	
Kurztext	
weiterführende Informationen	
Hinweise (Besonderheiten)	Die Anfrage zur Lehrzeitenbestätigung soll aus datenschutzrechtlichen Gründen schriftlich erfolgen. Der Antrag muss vollständig ausgestellt sein und per Post oder Fax an die zuständige Stelle gegeben werden.
Rechtsbehelf	
fachlich freigegen durch	vor 2010
fachlich freigegeben am	
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
zuständige Stelle	
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die für Ihre Ausbildungsrichtung zuständige Kammer, das heißt die Kammer, in deren Bezirk die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung abgelegt oder die Ausbildung durchlaufen wurde. Diese kann z.B. sein: * die Handwerkskammer für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung, * die Industrie- und Handelskammer für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen,

* die Landwirtschaftskammer für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft und der ländlichen Hauswirtschaft,
* die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammer sowie die Notarkasse für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege,
* die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung,
* die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammer für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe.

Weitere Zuständigkeiten, z.B. für Stellen im Bereich des öffentlichen Rechts sowie der Kirchen und sonstiger Religionsgemeinschaften, sind im Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt.